

Äußerung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 18.11.2019 – 20.12.2019 (einschließlich)

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
1	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck Schreiben vom 04.10.2019 Eingegangen am 08.11.2019	1.1	<p>... wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 29.04.2019 und teilen Ihnen hierzu mit, dass nach heutigem Kenntnisstand eine Erweiterung unserer Friedhofsfläche, Gemarkung Lerbeck, Flur 3, Flurstücke 2278 und 1981 nicht benötigt wird. Damit kann der Status „Friedhofserweiterungsfläche“ für das nördlich an das Friedhofsgelände grenzende Areal bis zur B 482 aufgehoben werden.</p> <p>Wir bringen allerdings auch unsere Bedenken zum Ausdruck, dass der unmittelbar an das Friedhofsgelände geplante Neubau einer riesigen Industriehalle sich negativ auf das Bestattungsverhalten der Bürger auswirken wird. Schon jetzt wurden wir mit Aussagen konfrontiert wie: „Wenn das gebaut wird, werde ich mich nicht in Lerbeck beerdigen lassen!“ Damit zumindest ein optisch ansprechender Anblick der Industriehalle entsteht, bitten wir Sie, dafür zu sorgen, dass die Hallenwände entsprechend begrünt werden, und zwar über die gesamte Jahreszeit gesehen.</p> <p>Außerdem befürchten wir, dass durch erhöhtes Verkehrsaufkommen eine Einschränkung der Parkmöglichkeiten entlang des Friedhofs eintreten könnte. Wäre die Stadt Porta Westfalica bereit, in diesem Fall eine entsprechende Ausgleichsfläche zur Verfügung zu stellen? Hierzu erwarten wir gern Ihre Antwort. ...</p>	<p>Eine mögliche Eingrünung zum Friedhof wurde mit der Kirchengemeinde mehrfach erörtert und angepasst. Insgesamt wird eine höhenabgestufte Eingrünung mit übergrüntem Zaun, unterschiedlichen Wuchshöhen sowie einer teilweisen Fassadenbegrünung vorgesehen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und des VEP werden ausreichend Pkw- und Lkw-Stellplätze inklusive eines geregelten Zugangssystems bereitgestellt. Bestehende Parkmöglichkeiten werden nicht beeinträchtigt.</p>	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Schreiben vom 14.11.2019 Eingegangen am 14.11.2019	2.1	<p>... wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
3	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 - Luftverkehr Schreiben vom 15.11.2019 Eingegangen am 15.11.2019	3.1	... aus luftrechtlicher Sicht werden keine Bedenken gegen diese Planung vorgetragen. ...	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
4	Stadt Bad Oeynhausen Schreiben vom 15.11.2019 Eingegangen am 15.11.2019	4.1	... es bestehen seitens der Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen kein Bedenken. ...	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 18.11.2019 Eingegangen am 18.11.2019	5.1	... vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Durch das Planungsgebiet verlaufen unsere beiden Richtfunkstrecken HY1292-HY3645 und HY1292-HY4541 in ca. 150 m Höhe. Da die geplanten Gewerbehallen auf 15 m Gebäudehöhe beschränkt sind haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom — Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf die Planung	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
			Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com ...		
6	EWE Netz GmbH Schreiben vom 18.11.2019 Eingegangen am 18.11.2019	6.1	... vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

		<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.</p> <p>Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295. ...</p>			
7	<p>Westfalen Weser Netz GmbH</p> <p>Schreiben vom 19.11.2019</p> <p>Eingegangen am 19.11.2019</p>	7.1	<p>... die Westfalen Weser Netz GmbH hat keine Bedenken gegen die 117. Änderung des FNP wie auch keine Bedenken gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B482 und L 764“.</p> <p>Je nach Gewerbegröße, kann es zu größeren Kabel-Verlege-Maßnahmen kommen. ...</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
8	<p>ExxonMobile Production Deutschland GmbH</p> <p>Schreiben vom 19.11.2019</p> <p>Eingegangen am 19.11.2019</p>	8.1	<p>... wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind. ...</p>	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
9	Nabu Schreiben vom 24.11.2019 Eingegangen am 26.11.2019	9.1	... Gegen die Planung haben wir keine Einwände. ...	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
10	Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 Schreiben vom 26.11.2019 Eingegangen am 26.11.2019	10.1	... die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Aus Sicht des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft/ Abwasser) bestehen Bedenken gegen die Planung. Ansprechpartner ist Herr Niedermeier, Tel.-Nr. 0523171 5483. „Seitens der Stadt Porta Westfalica ist im weiteren Verfahren jedoch noch die technische Umsetzbarkeit zu prüfen. Erst danach ist mir eine abschließende Stellungnahme möglich.“ ...	Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Das Niederschlagswasser soll der städtischen Niederschlagswasserkanalisation (teilweise entlang der B482) zugeführt werden. Das abgestimmte Entwässerungskonzept sieht darüber hinaus Entwässerungsmulden entlang der B482 vor. Das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser soll über eine geeignete Vorklärung in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Art der Vorreinigung wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
11	Ericsson Services GmbH Schreiben vom 27.11.2019 Eingegangen am 27.11.2019	11.1	... bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson — Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelte 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. ...	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
12	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 03.12.2019 Eingegangen am 05.12.2019	12.1	... zu den bergbaulichen Verhältnissen im Änderungsbereich erhalten Sie folgende Hinweise: Die Planfläche befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Victoria“ im Eigentum der Barbara Erzbergbau GmbH, An der Erzgrube 9 in 32457 Porta Westfalica. Bergbau ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grubenbildern) im Bereich der Planfläche bisher nicht umgegangen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auswirkung des Bergwerksfelds Viktoria auf die Planung besteht nicht.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

		<p>Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen. ...</p>		
--	--	---	--	--

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
13	<p>Landwirtschaftskammer NRW</p> <p>Schreiben vom 03.12.2019</p> <p>Eingegangen am 05.12.2019</p>	13.1	<p>... Zu der vorbezeichneten Planung nehme ich für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke folgendermaßen Stellung:</p> <p>Da es sich bei den überplanten Flächen trotz der planungsrechtlich nur als vorübergehend anzusehende landwirtschaftliche Nutzung um wertvolle Flächen für die Landwirtschaft handelt (siehe hierzu auch meine Stellungnahme vom heutigen Tage zur derzeitigen 117. FNP-Änderung), ist bei der Verortung der voraussichtlich notwendigen externen Kompensationsflächen auf weiteren dauerhaften Entzug fruchtbarer Flächen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu verzichten. Dies beinhaltet auch eine dauerhafte Extensivierung, bei der es sich zwar gegebenenfalls formal um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt, den landwirtschaftlichen Betrieben in Porta Westfalica aber de facto zusätzliche Flächen entzieht, von denen diese über eine wirtschaftliche Bodenertragsnutzung ihr Einkommen erzielen könnten. Die Anlage einer Streuobstwiese auf fruchtbaren Ackerböden stellt i.d.R aus landwirtschaftlicher Sicht beispielsweise weder eine standortgerechte Bewirtschaftungsform noch eine geeignete Existenzgrundlage für einen landwirtschaftlichen Betrieb dar.</p> <p>Zur Eingrenzung eines geeigneten Suchraumes für Kompensationsmaßnahmen verweise ich neben der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW insbesondere auf den Fachbeitrag der Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL zum Raumnutzungskonzept im Kreis Minden-Lübbecke aus dem Jahre 2011.</p> <p>...</p>	<p>Da es sich hier um eine Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebes handelt, stellt dies schon die geringstmögliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen dar.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahme erfolgt auf einer kaum nutzbaren vernässten Ackerfläche. Als Maßnahme erfolgt die Umwandlung in Grünland, das noch landwirtschaftlich genutzt werden kann.</p> <p>Die Kompensation erfolgt in Nähe zum Eingriffsort (entlang Zur Porta, OT Lerbeck).</p> <p>Die Stellungnahme hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf die Planung.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
14	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG</p> <p>Schreiben vom 09.12.2019</p> <p>Eingegangen am 09.12.2019</p>	14.1	<p>... aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 104530259_104551146 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 198 m und 228 m über Grund <p>STELLUNGNAHME / 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“ RICHTFUNKTRASSEN</p> <p>Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils eine</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu- Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG.</p> <p>Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz für Sie.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschrän-</p>	<p>Da die geplanten Gewerbehallen auf eine Höhe von max. 66,50 m NHN beschränkt sind, sind keine Beeinträchtigungen des Richtfunknetzes zu erwarten.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

			<p>kungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan.</p> <p>Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. ...</p>		
15	<p>PLEdoc GmbH</p> <p>Schreiben vom 10.12.2019</p> <p>Eingegangen am 13.12.2019</p>	15.1	<p>... von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die uns per E-Mail zur Einsicht gestellten Unterlagen zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 30 haben wir ausgewertet. In dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan im Maßstab 1:1000 haben wir den Verlauf der Ferngasleitung einschließlich des Schutzstreifenbereichs grafisch übernommen und Kenndaten ergänzt. Die Leitung liegt in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungssachse).</p>	<p>Die Gasleitung verläuft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des VEP in einem öffentlichen Verkehrsweg (Landesstraße „Zur Porta“) Der Sicherheitsabstand von 4 m, der in den Geltungsbereich sowie das Vorhabengrundstück hineinreicht, ist grundbuchlich sowie durch Baugrenzen gesichert.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

		<p>Für eine exakte Übernahme des Leitungsverlaufes in die Plangrundlage des Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen die Bestandspläne der Ferngasleitung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist sowohl im Bebauungsplan als auch in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Aus den beiliegenden Unterlagen ist zu ersehen, dass der Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung in den Geltungsbereich des Bebauungsplans hineinragt. Hier ist die Fläche für einen Fuß- und Radweg ausgewiesen. Die verkehrstechnische Erschließung der Erweiterungsfläche für die Firma Grohe erfolgt über den Kirchweg.</p> <p>Bei der Änderung des Bebauungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. Besonders machen wir darauf aufmerksam, dass im Endausbau von vorgesehenen Straßen und Wegen im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung eine Deckung von 1,0 m nicht unterschritten werden darf.</p> <p>Bitte veranlassen Sie, dass uns detaillierte Ausbaupläne (Lageplan, Längenschnitt und Querprofile) der geplanten Straßen / Wegebauaßnahme übermittelt werden.</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereichs teilen Sie uns in der Begründung mit, dass hierzu im weiteren Verfahren noch eine ausreichend große Fläche gesucht wird. Da eine Betroffenheit von Versorgungsanlagen von der externen Kompensationsfläche nicht auszuschließen ist, bitten wir um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p> <p>...</p>	<p>Die Stellungnahme hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf die Planung.</p>	
--	--	---	---	--

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
16	Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 12.12.2019 Eingegangen am 12.12.2019	16.1	... vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. Oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. ...	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
17	Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 Schreiben vom 12.12.2019 Eingegangen am 12.12.2019	17.1	... für die vorbereitende Bauleitplanung wird derzeit das Anhörungsverfahren gem. 9 34 Landesplanungsgesetz durchgeführt. Die nachfolgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange erfolgt daher unter dem Vorbehalt eines positiven Ausgangs in diesem Verfahren. Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Nachfolgenden Hinweis des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft/ Abwasser), Ansprechpartner Herr Niedermeier, Tel.-Nr. 05231 71 5483, bitte ich zu beachten: „Seitens der Stadt Porta Westfalica ist im weiteren Verfahren noch die technische Umsetzbarkeit zu prüfen.“ ...	Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Das Niederschlagswasser soll der städtischen Niederschlagswasserkanalisation (teilweise entlang der B482) zugeführt werden. Das abgestimmte Entwässerungskonzept sieht darüber hinaus Entwässerungsmulden entlang der B482 vor. Das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser soll über eine geeignete Vorklärung in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Art der Vorreinigung wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
18	<p>LWL-Archäologie für Westfalen</p> <p>Schreiben vom 13.12.2019</p> <p>Eingegangen am 16.12.2019</p>	18.1	<p>... im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 30 liegen eine Reihe von bedeutender archäologischer Fundplätze, von denen einige auch unter Denkmalschutz gestellt wurden. In dieser Zone hoher archäologischer Fundstellendichte kann von einem bislang nicht bekannten Bodendenkmal auch im o.g. Bebauungsgebiet ausgegangen werden.</p> <p>Um Umfang und Erhaltungsqualität dieses vermuteten Bodendenkmals bestimmen zu können, ist eine archäologische Untersuchung mittels Prospektionschnitte durch eine archäologische Fachfirma erforderlich. Die Kosten dafür gehen entsprechend 5 29 DSchG NRW zu Lasten des Bauträgers.</p> <p>Die vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gem. VV zum DSchG, RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 11.4.2()14, zu 5 3 ein vermutetes Bodendenkmal, wodurch dem Verursacher gem. 5 29 DSchG NRW die Kostentragungspflicht für die wissenschaftliche Untersuchung zufällt.</p> <p>Die LWL-Archäologie für Westfalen schlägt deshalb vor, im Vorfeld der geplanten Maßnahme den Oberbodenabtrag durch die von Ihnen beauftragte Baufirma im Beisein einer von Ihnen beauftragten archäologischen Fachfirma durchführen zu lassen.</p> <p>...</p>	<p>Auf das Denkmalschutzgesetz wurde in den textlichen Festsetzungen bereits wie folgt hingewiesen:</p> <p><i>Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach SS 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521-5200250; Fax 0521-5200239 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.</i></p> <p><i>Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521-52002-50, E-Mail:lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.</i></p> <p>Die Stellungnahme hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf die Planung.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
19	Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 13.12.2019 Eingegangen am 16.12.2019	19.1	... zu der o.g. Bauleitplanung bzw. zum Anschluss der Firma Grohe an die B 482 fand am 04.11.2019 eine Besprechung mit den Beteiligten (Stadt Porta Westfalica, Fa. Grohe, PGT Hannover, Fiege Logistik und Straßen. NRW) in der RNL OWL in Bielefeld statt. Gegen die Bauleitplanung bestehen nur dann keine Bedenken, sofern die am v.g. Termin seitens der RNL OWL getätigten Aussagen hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> - Erschließung an die B 482 — „B 482/Rampe Kirchweg-B482“ → (Leistungsfähigkeitsnachweise der verschiedenen Varianten, heutiger Bestand mit und ohne innenliegende Einfädelspur alternativ signalgesteuert), - Ausführungen zum Anschlussknoten — „K21 (Kirchweg)/Rampe B482“ → (KVP nicht zielführend – stark unterschiedliche Verkehrsbelastung der Äste = keine gleichrangige Verknüpfung → Ausbau als vorfahrtgeregelter Knotenpunkt mit LA —Spuren) sowie - Anmerkungen zum Verkehrsgutachten (vorgeschlagene Knotenpunktausführungen, etc.) entsprechend berücksichtigt werden. ... 	Das Verkehrsgutachten wurde entsprechend den Vorgaben vom Landesbetrieb Straßenbau NRW abgeändert. Alle Anregungen und Hinweise wurden entsprechend berücksichtigt. Die Stellungnahme hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf die Planung.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		19.2	... Des Weiteren sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Gemäß § 9 (1) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ist für den 20 m Bereich ab Fahrbahnrand der Bundesstraße ein Bauverbot für Hochbauten - damit auch für mit dem Hochbau in direktem Zusammenhang stehende Baukörper, Fahrwege, Stellplätze, etc. sowie für Aufschüttungen oder Abgrabungen in dem beantragten Umfang festzusetzen. Zweck dieses Verbotes ist im Wesentlichen, einen auch langfristigen derzeit noch nicht absehbaren	Die Planung wurde entsprechend der Vorgaben angepasst. Die Anbauverbotszone (20m) und die Anbau-beschränkungszone (40m) sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

		<p>Ausbau der Bundesstraße ohne außergewöhnliche Entschädigungen oder Bauwerke/Anlagen sicher zu stellen. Von daher können die beabsichtigten Regenrückhaltebecken, Fahrwege-/straßen sowie Stellplätze nicht in der 20m Verbotszone errichtet werden. Die Zulassung von Anlagen der Außenwerbung in einem Abstand von 20m bis 40m gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen gemäß FStrG 5 9 (2), der Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen – Lippe. Zur eindeutigen Beurteilung wird daher gebeten, (als Bezugslinie) die Anbauverbotszone (20m), die Anbaubeschränkungszone (40m) sowie den Fahrbahnrand (gemessen vom äußeren Rand der bit. befestigten Fahrbahnrand der B 482) im Bebauungsplan deutlich darzustellen. ...</p>		
	19.3	<p>... An die klassifizierte Straße angrenzende Bauvorhaben (hier: Gewerbeflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigungen, Zäune, Bepflanzung o. ä. zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird. ...</p>	<p>Parallel zur B 482 ist ein 10 m breiter Gehölzstreifen vorgesehen. Die Beleuchtung der Anlage wird so angepasst, dass keine Blendung des Verkehrs erfolgt.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
	19.4	<p>... Der Straßenbauverwaltung dürfen in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Kosten entstehen. Dies impliziert auch die Unterhaltungsmehraufwendungen. Die Unterhaltungsmehraufwendungen sind Straßen. NRW. entsprechend abzulösen. Erforderliche bauliche Veränderungen an den klassifizierten Straßen gehen voll zu Lasten der Stadt bzw. des Vorhabenträgers. Die aktualisierten Unterlagen incl. Verkehrsgutachten sind der Straßen NRW, RNL OWL vorzulegen. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. ...</p>	<p>Die Kosten der Maßnahmen trägt der Vorhabenträger, dies wird im Durchführungsvertrag mit der Stadt Porta Westfalica entsprechend berücksichtigt und gegenüber StraßenNRW und der Stadt sichergestellt.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
20	Kreis Minden-Lübbecke Schreiben vom 17.12.2019 Eingegangen am 18.12.2019	20.1	... zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des o.g. Bebauungsplanes sind vom Kreis Minden-Lübbecke dann keine Bedenken vorzubringen, wenn die Aussagen zum Artenschutz korrigiert werden sowie die artenschutzrechtliche Prüfung um konkretere Aussagen ergänzt wird. ...	Die Hinweise wurde zur Kenntnis genommen, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag entsprechend aktualisiert und ergänzt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		20.2	... Um das Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, sollten die Auswirkungen des Vorhabens auf das nahegelegene FFH-Gebiet mit den dort vorkommenden Arten (insbesondere Fledermäuse) näher betrachtet werden, um damit auch dem in den Planunterlagen zitierten Urteil des OVG Münsters aus dem Jahr 2015 sowie den Verwaltungsvorschriften Artenschutz vom 06.06.2016 Folge zu leisten. In den Planunterlagen wird kurz das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ beschrieben und die dort vorkommenden Fledermausarten benannt. Die Schlussfolgerung, dass aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Siedlung kein Einfluss auf das FFH-Gebiet bzw. der dort geschützten Arten hat, kann nicht nachvollzogen werden. Im Kapitel 5 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die anlagenbedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgezählt, die alle einen negativen Effekt auf dort möglicherweise vorkommende Fledermäuse hätten. Aktuell ist das Plangebiet gekennzeichnet durch einen intensiv bewirtschafteten Acker, welcher von zwei Seiten von Straßen eingfasst wird. An der westlichen Seite liegt der jetzige Standort der Firma	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und eine FFH-Vorprüfung als ergänzendes Gutachten erarbeitet. (Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer 15.01.2020). Ergebnis der FFH- Verträglichkeitsvorprüfung: <i>Erhebliche Beeinträchtigungen des nächstgelegenen Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald durch betriebsbedingte Immissionen des Vorhabens können jedoch sicher ausgeschlossen werden.</i> <i>Potenzielle Flugrouten von Fledermäusen zu den Nahrungshabitaten und Winterquartieren bleiben auch nach Umsetzung des Vorhabens überwiegend erhalten, so dass erhebliche Barrierewirkungen auf die betroffenen Fledermausarten ausgeschlossen werden können. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten durch Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.</i> Eine Bestandserfassung der Fledermäuse wird daher als nicht notwendig erachtet, da sich die lokale Population im Naturraum Kalenberger	Beschlussvorschlag: Den Anregungen wurde teilweise entsprochen. Auf eine Kartierung der Fledermäuse wird, da neue Erkenntnisse nicht zu erwarten sind.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

		<p>Grohe, Das Betriebsgebäude und -gelände der Firma ist neben den Straßen die größte Quelle für Licht und Lärm in dem Bereich. In südlicher Richtung grenzt an das Plangebiet ein Friedhof, der mit alten Bäumen bestanden ist und nicht beleuchtet wird, an.</p> <p>Der Siedlungsbereich ist nur wenig beleuchtet und eignet sich wie der Friedhof vermutlich mindestens als Flugkorridor für Fledermäuse und beides steht in direkter Verbindung zum FFH-Gebiet.</p> <p>Des Weiteren werden auf dem Bundeswehrübungsplatz Lerbeck, am Rand des Wesergebirges, Fledermausquartiere vermutet, die auch durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.</p> <p>Aufgrund der Nähe des FFH-Gebietes, der Größe und der Auswirkungen des Vorhabens sollte die Durchführung einer FFH-Vorprüfung zwingend erfolgen. In dieser sollte der Schwerpunkt auf der Artengruppe der Fledermäuse liegen.</p> <p>Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i.V.m. 5 19 BNatSchG. Es ist womöglich sinnvoll, in dem Planungsraum eine Bestandserfassung der Fledermäuse vorzunehmen, da keine aussagekräftigen Untersuchungen aus der Vergangenheit über den Raum Lerbeck vorliegen oder bekannt sind, anhand derer abgeschätzt werden könnte, inwiefern dieser von Fledermäusen genutzt wird. ...</p>	<p>Bergland nicht verschlechtert. Durch das geplante Gewerbegebiet ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.</p> <p>Somit sind auch im Zuge eines zusätzlichen Gutachtens keine neuen Erkenntnisse zu erwarten.</p>	
	20.3	<p>... In der ASP der Stufe I wurden zwei Vogelarten identifiziert die durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden. Für diese beiden Arten ist eine Art-für-Art-Analyse (ASP II) durchgeführt worden.</p> <p>Für die beiden Arten (Feldlerche und Feldschwirl) ist anscheinend eine Begehung durchgeführt worden („Während der Begehung sind keine Feldlerchen beobachtet worden“). Hier ist noch auszuführen,</p>	<p>Eine Bestandserfassung von Feldlerche und Feldschwirl wird als nicht notwendig erachtet, da sich die lokale Population im Naturraum Kalenberger Bergland nicht verschlechtert. Durch das geplante Gewerbegebiet ergibt sich auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, solange die im Bebauungsplan festgesetzten Bauzeitenregelungen zu Brutzeiten eingehalten werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Anregung des Kreises wird nicht entsprochen, da durch eine Avifaunistische Kartierung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.</p>

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

			wann diese Begehung stattgefunden hat, bei welchem Wetter und ob es tatsächlich nur eine Begehung war, Bei der Größe des Plangebietes sollten auch hier eine tiefergehende Betrachtung bzw. mehrere Begehungen erfolgen. ...		
		20.4	... Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Angaben zu den nächstgelegenen Naturschutzgebieten nicht aktuell sind. Im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes Porta Westfalica (vom 28.12.2018) Wurden unter anderem die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete „Nammer Klippen und Roter Brink“ und „Wittekindenberg“ erweitert (siehe Geoportal des Kreises Minden-Lübbecke). Dies sollte in den Planunterlagen angepasst werden. ...	Es wurden die Daten von @Linfos benutzt. Die verwendeten Karten wurden ausgetauscht und die Planunterlagen entsprechend angepasst.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		20.5	... Ich weise darauf hin, dass die Ausgleichsfläche womöglich dafür geeignet sein muss, die Auswirkungen auf die Feldlerche und die Fledermäuse auszugleichen, d.h. in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort liegen sollte. Ungeachtet dessen, ist es im Übrigen immer sinnvoll die externe Kompensation zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie an Gewässern zu planen und durchzuführen. Die externe Kompensationsmaßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und nach Satzungsbeschluss zur Aktualisierung des Kompensationsflächenkatasters mitzuteilen. ...	Die vorgeschlagene Ausgleichsfläche wurde mit dem Kreis weitestgehend abgestimmt Und mit Blick auf die Stellungnahme angepasst. Geringfügige Veränderungen bei einzelnen Maßnahmen sind weiterhin möglich.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		20.6	... Zur Vermeidung von beleuchtungsbedingten Beeinträchtigungen der Tierwelt rege ich an, für die Außenbeleuchtung abgeschirmte Leuchten mit geschlossenen Gehäusen und insektenverträglichen Leuchtmitteln (z. B. LED mit warmweißer Lichtfarbe) zu verwenden. ...	Die Anregungen werden unter den Hinweisen zum Bebauungsplan und VEP aufgenommen.	Beschlussvorschlag: Zur Vermeidung von beleuchtungsbedingten Beeinträchtigungen der Tierwelt sind für die Außenbeleuchtung abgeschirmte Leuchten mit geschlossenen Gehäusen und insektenverträglichen Leuchtmitteln (z.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

					B. LED mit warmweißer Lichtfarbe) zu verwenden.
		20.7	... Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung bedarf es konkreterer Aussagen zu alternativen Möglichkeiten der Regenwasserbeseitigung bzw. -behandlung und Aussagen zur Belastung der Oberflächen. Für die weitere Planung sollte dazu frühzeitig eine Abstimmung mit der Wasserbehörde (Herrn Eickriede, Tel.: 0571 807 23471) erfolgen. ...	Das anfallende Niederschlagswasser ist aufgrund der anstehenden Untergrundverhältnisse in die vorhandene Regenwasserkanalisation entlang der B482 einzuleiten. Im Falle von Großereignissen erfolgt ein Rückstau in Entwässerungsmulden entlang der B482. Das auf den Verkehrsflächen innerhalb des Gewerbegebietes anfallende Niederschlagswasser ist vor der Ableitung in den Regenwasserkanal über eine geeignete Regenklärung zu führen. Das Konzept zur Oberflächenwasserbeseitigung ist Bestandteil der zu erwirkenden Baugenehmigung und wird mit dem Kreis abgestimmt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		20.8	... Bezüglich der Erschließungssituation, verweise ich auf die aktuellen Überlegungen anstatt eines Kreisverkehrs eine Lichtsignalanlage für die östliche Erschließung vorzusehen. Diese Alternative ist aus Sicht des Kreises machbar und sinnvoll, Die Planunterlagen und Festsetzungen des Bebauungsplanes sind entsprechend der sich konkretisierenden Straßenplanung anzupassen. ...	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, das Verkehrsgutachten und die Maßnahmenplanung entsprechend angepasst.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		20.9	... Der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung sollte eine Planzeichenerklärung beigefügt werden. ...	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, die Unterlagen entsprechend angepasst	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
21	Evangelisch Freikirchliche Baptistengemeinde Porta Westfalica e.V.	21.1	... in den letzten Wochen haben wir von den Anwohnern der Straße „Unter der Kirche“ und zum Teil	Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und in den Planungen berücksichtigt. Eine	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

<p>Schreiben vom 18.12.2019</p> <p>Eingegangen am 23.12.2019</p>		<p>den Gemeindemitgliedern unserer Evangelisch Freikirchliche Baptistengemeinde Porta Westfalica e.V. mitbekommen, dass die Stadt Porta Westfalica im Prozess der industriellen Ausweitung ein großes Logistikzentrum in Lerbeck plant und dafür neue Anfahrtsmöglichkeiten planen muss. Als ortsansässige Kirche begrüßen wir den Ausbau von Porta Westfalica, Lerbeck, müssen aber auf unsere Bedenken und Wünschen hinweisen.</p> <p>Als Gemeinde sind wir der neuen Anbindung zum Logistikzentrum Grohe, den neuem LKW aufkommen und damit verbundenen Lärm und Feinstaubausstoß, unmittelbar am stärksten ausgesetzt. Das wird unsere Veranstaltungen und unser soziales Engagement besonders im Bereich Kinder- und Jugendarbeit stark belasten und z.T. einschränken. Aus diesem Grund bitten wir Sie alle Maßnahmen zu unternehmen, um eine Lärmschutzwand bei der Auffahrt von der B482 zum Kirchweg aufzustellen. Wir wollen auch weiterhin gemeinsam mit der Stadt Porta Westfalica, als starken Partner, weitere Projekte in Bezug auf die Integration, Kinder- und Jugendarbeit etc. unterstützen und umsetzen. ...</p>	<p>Lärmschutzwand ist entlang der Rampe zur B 482 vorgesehen.</p>	
	<p>21.2</p>	<p>... An dieser Stelle möchten wir auch unseren Wunsch aussprechen und Sie bitten im Planungsbüro zu berücksichtigen, im Zuge der neuen Zufahrtsanbindungen zu überprüfen, ob eine Einfahrt zu unserem Areal direkt vom Kirchweg möglich wäre. Das würde die Verkehrsbelastung bei den Anwohnern der Straße „Unter der Kirche“ drastisch reduzieren.</p> <p>Wir bedanken uns für bisherige gute Zusammenarbeit und hoffen auf Ihr Verständnis. Jederzeit würden wir uns auf persönliche Begegnungen und Gespräche freuen. ...</p>	<p>Eine eigene Zufahrt für die Baptistengemeinde ist nicht Thema des Bebauungsplanes.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
22	<p>Straßen.NRW</p> <p>Schreiben vom 19.12.2019</p> <p>Eingegangen am 23.12.2019</p>	22.1	<p>... ich gehe davon aus, dass es in Ihrem Schreiben vom 22.11.2019 um den bevorstehenden Umbau des Knotenpunktes B 482/ K 25 Findelkreuzung und die Erweiterung der B 482 um einen Fahrstreifen von der Rampe Weserbrücke in Richtung Autobahn geht. Hierzu möchte ich folgende Erläuterungen geben:</p> <p>Der Landesbetrieb hatte für die Planung zu prüfen, ob durch die Baumaßnahme eine wesentliche Änderung im Sinne der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) in Verbindung mit der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) für die umliegende Bebauung eintritt. Dabei sind der Zustand im Bestand und der Neuzustand gegenüber zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Voraussetzungen der wesentlichen Änderung sind in S 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt: - die bauliche Erweiterung einer Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr (S 1 Abs.2 S. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV). Diese bauliche Erweiterung muss zwischen zwei Verknüpfungen erfolgen; eine Steigerung des Verkehrslärms ist hingegen nicht erforderlich. Keine durchgehenden Fahrstreifen sind ineinander übergehende Ein- und Ausfädungsstreifen; - ein erheblicher baulicher Eingriff, wenn durch ihn der bisher vorhandene Beurteilungspegel (vgl. 10.6) am jeweiligen Immissionsort (vgl. Nr. 107) um mindestens 2,1 dB(A) gerundet 3 dB (A) erhöht wird (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alternative 1 der 16. BImSchV); 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Vorhaben und Erschließungsplan sind an der B 482 und an der Rampe zur B 482 jeweils eine Lärmschutzwand vorgesehen. Die Lärmschutzwände mindern nicht nur den von Grohe ausgehenden Lärm sondern auch den verkehrlichen Lärm von der Bundesstraße. Dieser ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und des VEP.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

		<ul style="list-style-type: none"> - auf mindestens 70 dB (A)/tags oder mindestens 60 dB (A)/nachts erhöht wird (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alternative 2 der 16. BImSchV); - von mindestens 70 dB (A)/tags oder mindestens 60 dB (A)/nachts weiter erhöht wird - dies gilt nicht für Gewerbegebiete - (S I Abs. 2 S. 2 der 16. BImSchV). 		
	22.2	<p>Der Landesbetrieb hat nach o.g. Gesichtspunkten die Baumaßnahme lärmtechnisch auf der Grundlage der Straßenverkehrszählung 2015 geprüft. Die schalltechnische Untersuchung zeigte folgendes Ergebnis:</p> <p>Durch den Ausbau des Knotenpunktes B 482/ K 25/ Findelstraße und die Erweiterung um einen Fahrstreifen auf der Nordseite werden die Beurteilungspegel an den Gebäuden nördlich der B 482 um max. 1,0 dB(A) erhöht. Hierdurch werden jedoch nicht die o.g. Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, weil keine Steigerung um aufgerundet 3 dB(A) erfolgt, und keine erstmalige Erhöhung auf 70 dB(A)tags bzw. 60 dB(A)nachts eintritt. Die vorhandenen Beurteilungspegel $\geq 70/60$ dB(A) werden zwar weiter erhöht, aber diese Anspruchsvoraussetzung gilt nicht für Gewerbegebiete.</p> <p>Auf der Südseite der B 482 tritt nur eine geringe Erhöhung von bis zu 0,5 dB(A) der Beurteilungspegel an den Gebäuden ein. Die Steigerung der Beurteilungspegel liegt also weit unter 2,1 dB(A) gerundet 3 dB(A) und kein Gebäude erreicht erstmals einen Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts. Außerdem werden die Gebäude südlich der B 482 am Jungfernholz, Im Werder und an der Hauptstraße durch die vorhandene Lärmschutzwand vor dem Verkehrslärm geschützt. Im Zuge der Baumaßnahme an der B 482 wird die vorhandene Lärmschutzwand nördlich der B 482 im Kreuzungsbereich mit der K 25 saniert.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

			Als Fazit aus der lärmtechnischen Untersuchung ist noch einmal an zu merken, dass sich aus dem Ausbau des Knotenpunktes und der Erweiterung um einen Fahrstreifen nördlich der B 482 zwischen Rampe Weserbrücke und Knotenpunkt B 482/ K25 keine Anspruchsvoraussetzungen für Lärmvorsorgemaßnahmen ergeben. Ich hoffe ich habe den Sachverhalt zum Lärmschutz an der B 482 hinreichend dargelegt. Aus unserer Sicht ist die Notwendigkeit für eine Teilnahme an einem Termin entbehrlich. Sollte weiterer Informationsbedarf bestehen, stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung. ...		
Lfd. Nr.	Einwender: Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
23	Reinhard Fromme Schreiben vom 18.12.2019 Eingegangen am 18.12.2019	23.1	... Als Vorsitzender des BZA III Lerbeck-Neesen gebe ich zu den Ausführungen bei den Vorstellungen der Planungen im BZA III am 31.10 bzw. bei der Veranstaltung zur Planauslegung am 3.12. im Rathaus folgende ergänzende Stellungnahme ab: Im vorgestellten Lärmgutachten wird davon ausgegangen, dass alle Bauabschnitte für die Hallen realisiert worden sind. Das wird aber nach dem jetzigen Planungsstand frühestens erst ab ca. 2032 sein. Geplant sind zunächst nur die Units 1-3 mit entsprechendem Gewerbebetrieb bis 2026. Dann sollte auf dieser Basis das Lärmschutzgutachten auch erstellt werden. Wenn mit den weiteren Units 4+5 lärmdämmende Effekte erreicht werden können, sollten diese gesondert dargestellt werden. ...	Die Errichtung des Vorhabens in zwei Bauabschnitten und die damit verbundenen Auswirkungen wurden vom Lärmgutachter geprüft und finden Berücksichtigung in den Planungen. Darüber hinaus werden in Zuge der Genehmigungsverfahren zu den jeweiligen Bauabschnitten die Auswirkungen erneut geprüft.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		23.2	... Für die in das Gewerbegebiet ein- und ausfahrenden LKW ist der Aufstellplatz für 8-11 LKWs vor den Toren des Betriebsgeländes geplant. Die Zufahrt bzw. Ausfahrt vom Betriebsgelände soll über eine Pfortneranlage gesteuert werden. Aus den Ausführungen zum Lärmschutzgutachten ist mir nicht ersichtlich geworden, wie der von den wartenden LKWs ausgehende	Die Lärmemissionen der LKW-Aufstellfläche vor dem Pfortnergebäude sind Bestandteil des Lärmgutachtens und somit hinreichend berücksichtigt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

		Lärm berücksichtigt wird. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass auch bei wartenden LKWs jahreszeitlich bedingt zumindest zeitweise Motoren laufen werden mit Schall- und Abgasemissionen. Eine Abschirmung dieser Warteplätze mit z.B. schallschluckenden Fassadenwänden wäre wünschenswert. Ferner ist sicherzustellen, dass diese Aufstellparkplätze nicht von firmenfremden Fahrzeugen z.B. an Wochenende als Ausweichparkplätze genutzt werden. ...	Die Aufstellfläche wird von fremden Lkw nicht genutzt werden können.	
	23.3	... Da auf der östlichen Seite der L 764 von Lerbeck her kommend zur Brücke über die B 482 kein durchgehender Bürgersteig vorhanden ist, muss davon ausgegangen werden, dass Fußgänger von Lerbeck in Richtung Neesen bzw. von Neesen her kommend in Richtung Friedhof den westliche gelegenen Bürgersteig benutzen. Die Einfahrt in das Betriebsgelände quert diesen Bürgersteig. Zum Schutz der Benutzer halte ich einen Zebrastreifen mit einer Bedarfsampelsteuerung für dringend erforderlich. ...	Die Ausführung einer Lichtsignalanlage ist Bestandteil der Planung.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
	23.4	... Auch wenn die Ausfahrt vom Betriebsgelände nach rechts in Richtung Friedhof bzw. nach links in Richtung Kirchweg/Meißener Straße für LKWs des Gewerbebetriebs nicht firmenseitig nicht gewünscht ist, sollte durch entsprechende Verkehrsgebotsschilder dieses unterstützend gesichert werden. Dazu gehört m.E. ein Rechtsabbiegeverbotsschild in Richtung Lerbeck bzw. Linksabbiegeverbotsschild in Richtung Kirchweg/Meißener Straße. Ferner sollte die Geschwindigkeitsbeschränkung in Richtung Friedhof von jetzt 50 Km/h zumindest in Zeiten des Schulbetriebs der Gesamtschule sowie des Kindergartens Unter der Kirche auf 30 Km/h herabgesetzt werden. ...	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grohe wird betriebsintern eine entsprechende Signalisierung vornehmen. Die mögliche Herabsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Kirchweg ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanung und des VEP.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
	23.5	... Für den Bereich der Hallen an der Straße Zur Porta schlage ich die Anlage eines Erdwalls vor, um die massive optische Wirkung der Hallenfassade herabzusetzen. Zu einem früheren Zeitpunkt habe ich bereits angeregt, die Hallengrenzen von der Straße Zur Porta deutlich weiter entfernt als z. B. dem Mindestabstand von 6 Metern in nördlicher Richtung zu verlegen. Das könnte auch wegen der Geländeneigung die optische Beeinträchtigung durch die massiven Hallenbauten abmildern. ...	Die Fassade entlang der Straße Zur Porta ist nun 14-21 m von der Straße entfernt. Die Wirkung der Fassaden wird darüber hinaus wesentlich durch die geplante Eingrünung Zur Porta gemildert.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

		23.6	... Wenn an der B 482 keine Lichtschaltanlage behördlicherseits für erforderlich gehalten wird und man eine Linkseinfädelspur favorisiert, sollte auf der B482 im entsprechenden Streckenabschnitt das Tempo auf 70 Km/h herabgesetzt werden. Dieses ist an der B482 im weiteren Verlauf Richtung Meißen bei der Kreuzung mit dem von der B65 kommenden Verkehr entsprechend geregelt. ...	Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B482 ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanung und des VEP.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		23.7	... In den bisherigen Darstellungen zur Planung wurde viel Wert gelegt auf die gestalterischen Möglichkeiten der Architektur in Richtung zur Porta. Im Interesse der Anwohner im Bereich Rosenweg sollten auch gestalterische Maßnahmen vorgesehen werden, um die Einblicke in das Betriebsgelände von dort in südlicher Sicht aufzuwerten. Das könnte z.B. auch durch Anlage von Erdwällen mit entsprechender Bepflanzung erfolgen. ...	Eine entsprechende Begründung entlang Zur Porta wurde im Bebauungsplan und VEP berücksichtigt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
24	Bundeswehr Schreiben vom 19.12.2019 Eingegangen am 20.12.2019	24.1	... Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt. Die Maßnahme liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Bückeburg und im Immissionsbereich des PiÜbPI Lerbeck. Nach Prüfung durch unsere Fachdienststellen erhalten Sie folgende Stellungnahme: Die Bundeswehr ist zwar berührt, hat aber keine Einwände. ...	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
25	IHK Ostwestfalen Zweigstelle Minden Schreiben vom 19.12.2019 Eingegangen am 19.12.2019	25.1	... Für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld an der oben genannten Planung bedanken wir uns und bringen keine Anregungen und Bedenken vor. Bei weiteren Verfahrensschritten zur Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange bitten wir um Einbeziehung. ...	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
26	Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 20.12.2019 Eingegangen am 19.12.2019	26.1	... zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise: Baugrund Im Bereich des Plangebietes steht den mir vorliegenden Unterlagen zufolge Sand / Kiessand der Niederterrasse neben Schluff / Ton der Grundmoräne an. Im tieferen Untergrund sind meinen Erkenntnissen nach potentiell verkarstungsfähige Gesteine vorhanden. Es sind jedoch keine Erdfälle aus dem näheren Umfeld bekannt. Schutzgut Boden Wie bereits in der Begründung zum B-Plan festgestellt, erfolgt durch den Neubau von Gebäuden ein Eingriff in Natur, Boden und Landschaft. In diesem Bereich werden die vorhandenen schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (=höchste Schutzstufe) dauerhaft versiegelt. Die Bodenfunktionen gehen dabei vollständig verloren. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. S 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, S 1 Landesbodenschutzgesetz, S 7 und S 15 Bundesnaturschutzgesetz) diese schutzwürdigen Böden als	Ein entsprechender externer flächen- und funktionsbezogener Ausgleich erfolgt. Als Kompensationsmaßnahme wird eine Ackerfläche in der Nähe des Gewerbegebietes in eine Grünlandfläche umgewandelt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

		<p>Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten, verbunden mit der Forderung nach einer bodenfunktionsbezogenen Kompensation. Die genutzten Biotopwertverfahren weisen allerdings bei der Kompensationsermittlung den Boden nicht explizit aus (Begründung Kap.: 8.4, S. 39 letzter Satz). Für den vorsorgenden Bodenschutz wäre es deshalb wünschenswert, wenn ein flächenmäßig ausreichender, bodenfunktionsbezogener Ausgleich extern geschaffen werden könnte.</p> <p>Flächenmäßig ist für den Verlust an schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 anzustreben.</p> <p>Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. ...</p>		
--	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
27	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck Telefonat vom 08.01.2020	27.1	<p>... Der Rechtsanwalt Dr. Schröder von Brandt & Partner vertritt das Presbyterium.</p> <p>Die Kirchengemeinde hat vorschnell geäußert, dass auf die Erweiterungsfläche verzichtet werden kann.</p> <p>Die Entwicklung ist nach wie vor so, dass keine Erweiterungsfläche notwendig ist, allerdings wird befürchtet, dass die geplante Bebauung zu nah an die Friedhofsfläche heranrückt und kein ausreichender Pietätsabstand eingehalten wird.</p> <p>Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt noch. ...</p>	<p>Es haben inzwischen 2 Gespräche mit der Kirche stattgefunden, in denen Vorschläge zur möglichen Abgrenzung zwischen Friedhof und dem Firmengelände besprochen wurden.</p> <p>Das vorliegende Konzept sieht eine gestaffelte Höhenentwicklung der Begrünung inklusive einer übergrünter Zaunanlage sowie einer Fassadenbegrünung vor</p>	Es ist kein Beschluss erforderlich.

28	<p>Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck</p> <p>Schreiben vom 08.01.2020</p> <p>Eingegangen am 08.01.2020</p>	<p>28.1 ... bezogen auf die gewährte Fristverlängerung bis zum 08.01.2020 geben wir hiermit die Anregungen und Bedenken der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck an Sie weiter.</p> <p>Als Kirchengemeinde Lerbeck sind wir Eigentümer der Flurstücke 32/2, 860 und 1420 - Flur 3, Gemarkung Lerbeck in Porta Westfalica- und als Friedhofsträgerin betroffen.</p> <p>Als Friedhofsträgerin tragen wir dafür Sorge, dass unser öffentlicher Friedhof einen angemessenen Rahmen für die Beisetzung und ein würdiger Ort für Abschied und Trauer ist und bleibt.</p> <p>Der Friedhof ist ein geschützter Ort. Auch sein Umfeld sensibel wahrgenommen und braucht besonderen Schutz. Der Friedhof soll das persönliche Gedenken an die Toten ermöglichen. Er ist ein Ort um gemeinsam zu trauern und Ermutigung zu finden, auch für zukünftige Generationen.</p> <p>Der Lerbecker Friedhof hat durch die Kriegsgräber (in der äußersten nordwestlichen Ecke) und die Gräber für die im Konzentrationslager Umgekommenen besondere zeitgeschichtlich erinnernde und mahnende Aufgaben.</p> <p>Unsere Anregungen und Bedenken kommen daher aus der Würde und besonderen Störeffindlichkeit des Ortes sowie den Grundsätzen des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Es soll ja einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung dienen, die die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen miteinander in Einklang bringt. Das muss im Friedhofsbereich in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen geschehen.</p> <p>Wir regen deshalb an, die gesamten Hallenwände im Bereich der nördlichen und westlichen gemeinsamen Grenze umfassend und von Anfang an hochstämmig zu begrünen. ...</p>	<p>In zwei Abstimmungsterminen wurden mögliche Gestaltungsmaßnahmen entlang der Grundstücksgrenze zum Friedhofsgelände erörtert, mit dem Ziel die besonderen Aspekte der Friedhofsnutzung mit dem Vorhaben in Einklang zu bringen.</p> <p>Die Gewerbehallen schirmen das Friedhofgrundstück zudem gegenüber dem Verkehrslärm der B 482 sowie den Lärm der angrenzenden Gewerbegebiete ab. Aufgrund der dem Friedhof abgewandten Ladehofsituation sind hieraus keine zusätzlichen Immissionen zu erwarten.</p>	<p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
----	---	---	---	--

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

		28.2 ... Das Pflanzgebot soll auf mindestens 6,00 m Breite, mit standortgerechten Bäumen und Büschen, möglichst dauergrün, in einer angemessenen Dichte einen flächigen natürlichen Sichtschutz der Hallen ermöglichen. ...	Soweit möglich wurde eine 6 m breite Anpflanzung zum Friedhof berücksichtigt. Lediglich bei den für die Feuerwehr notwendigen Aufstellflächen musste diese Pflanzbreite verringert werden. Neben den vorgesehenen hochstämmigen Baumpflanzungen ist eine teilweise Fassadenbegrünung sowie eine Übergrünung der 2m hohen Umzäunung vorgesehen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
		28.3 ... Der Abstand der Baulinie von 8,00 m ist dabei nicht ausreichend. Sie sollte mindestens 14,00 m zur westlichen und im Mittel 20,00 m zur nördlichen Flurstücksseite des Flurstücks 1420 und 10,00 m zur westlichen sowie im Mittel 16,00 m zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 32/2 betragen. Mit diesem Abstand ist die Planung des Logistikzentrums auf der Seite 47 in der Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 des o.g. Gebietes der Stadt Porta Westfalica dargestellt. ...	Es gibt rechtlich gesehen in NRW keinen Mindestabstand zu Friedhöfen. Dennoch wurde versucht, das Vorhaben weitestmöglich von der Grundstücksgrenze abzurücken. Obwohl alle erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden, konnte entlang der westlichen Grenze lediglich ein rund 8 m Abstand erzielt werden. Im Vergleich zur bis auf rd. 11m heranrückenden Grundschule entlang der südlichen Friedhofsgrenze sicherlich deutlich näher, jedoch weist das Vorhaben keine dem Friedhof zugewandten Sichtverbindungen bzw. Fensterfronten auf. Entlang dieser Fassaden sind lediglich Notausgänge vorgesehen. Bei einer guten Begrünung der Anpflanzungsflächen zum Friedhof hin und einer Fassadenbegrünung zumindest im Bereich der Betonstützen, ist eine optisch ansprechende Ansicht möglich, die den Friedhof als ruhigen Rückzugsraum schützt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stadt Porta Westfalica – 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Gewerbegebiet Lerbeck zwischen B 482 und L 764“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
29	Stadt Minden Schreiben vom 30.01.2020 Eingegangen am 30.01.2020	29.1	<p>... der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Minden hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende Stellungnahme zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 30 2.1.2 „GE Lerbeck zwischen B 482 und L 764“ der Stadt Ports Westfalica beschlossen:</p> <p>Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist hinsichtlich der verkehrlichen Belange auch die Leistungsfähigkeit der B 482 in Blick zu nehmen. Dabei kann das geplante Vorhaben nicht isoliert betrachtet werden, sondern es sind auch die weiteren Vorhaben in den Städten Porta Westfalica und Minden mit zu berücksichtigen.</p> <p>Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandel in untergeordnetem Umfang ist weiter zu beschränken. So sollten die Verkaufsfläche auf maximal 100m² und die die nahversorgungs- und zentrenrelevanten (Rand-)Sortimenten auf maximal 5% der Verkaufsfläche festgesetzt werden.</p> <p>Begründung: Seitens der Stadt Minden wird das Vorhaben befürwortet. Grundsätzliche Anregungen bzw. Bedenken bestehen nicht. Jedoch sind vor allem die Aspekte großräumige Verkehrsanbindung / Leistungsfähigkeit der B482 und Einzelhandel für die Stadt Minden besonders wichtig. Hinsichtlich der großräumigen Verkehrsanbindung / Leistungsfähigkeit der B 482 sollte das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht isoliert betrachtet werden, sondern es müssten auch die weiteren derzeit absehbaren weiteren Planungen mitbedacht werden. Hierbei handelt es beispielweise um die weiteren Ausbauschritte des RegioPort Weser mit</p>	<p>Die Leistungsfähigkeit der B 482 wurde in der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt. Ein genereller Abgleich der jeweilig prognostizierten Verkehrsmengen ist erfolgt und das Vorhaben in den Gesamtzusammenhang, insbesondere auch in Verbindung mit dem RegioPort Weser, eingeordnet.</p> <p>Es entstehen durch das Logistikzentrum zunächst (1. Bauabschnitt) keine zusätzlichen verkehrlichen Belastungen, da die Waren derzeit dezentral gelagert werden und somit zusätzliche LKW-Bewegungen reduziert werden können vorhanden sind. Mit dem zweiten Bauabschnitt werden geringfügige Erhöhungen der Verkehrsbewegungen prognostiziert.</p> <p>Die Fortführung des Bebauungsplanes teilweise als Vorhaben- und Erschließungsplan ermöglicht den Zuschnitt der Bauleitplanung auf das konkrete Vorhaben und stellt eine umfangreiche Beschreibung und sinnvolle Steuerung des Vorhabens dar. Die Verkehrsuntersuchung und der Schalltechnische Bericht bilden das Projekt vollumfänglich ab.</p> <p>Da es sich um einen VEP mit definiertem Vorhaben handelt, sind Einschränkungen für den Einzelhandel nicht erforderlich.</p>	Es ist kein Beschluss erforderlich.

		<p>hafenaffinem Gewerbe, sowie das geplante Gewerbe- und Industriegebiet „Nördlich der Karlstraße“, aber auch weitere Projekte im Stadtgebiet Porta Westfalica. Zu diesem Zweck wird derzeit in Abstimmung mit der Stadt Porta Westfalica ein Verkehrsgutachten erstellt, in dem u.a. die Leistungsfähigkeit der B 482 nach Realisierung der anstehenden Projekte untersucht wird. Die Stadt Minden regt daher an:</p> <p>Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist hinsichtlich der verkehrlichen Belange auch die Leistungsfähigkeit der B 482 in Blick zu nehmen. Dabei kann das geplante Vorhaben nicht isoliert betrachtet werden, sondern es sind auch die weiteren Vorhaben in den Städten Porta Westfalica und Minden mit zu berücksichtigen.</p> <p>Hinsichtlich der Festsetzungen zum Einzelhandel wird der Ausschluss des Einzelhandels seitens der Stadt Minden befürwortet. Jedoch kann die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandel in untergeordnetem Umfang, wenn er im funktionalem und baulichen Zusammenhang mit dem zugehörigen Betrieb steht bei den geplanten Baumassen zu beträchtlichen Flächengrößen führen, die auch zur Konkurrenz von Betrieben der Mindener Innenstadt werden könnten. Die Stadt Minden regt daher an:</p> <p>Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandel in untergeordnetem Umfang ist weiter zu beschränken. So sollten die Verkaufsfläche auf maximal 100 m² und die die nahversorgungs- und zentrenrelevanten (Rand-)Sortimenten auf maximal 5% der Verkaufsfläche festgesetzt werden.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren. ...</p>		
--	--	---	--	--